



# SATZUNG

und

# ORDNUNGEN

# BEZIRK MITTLERES RUHRGEBIET

Version Gründungsversammlung

Bezirk 27-01-2023

Jugend 10-02-2023

Anpassungen der Satzung und Ordnungen

Bezirkstag 01-06-2023

Genehmigung durch den

Westdeutschen Tischtennisverband e. V.

04.07.2023

## INHALTSVERZEICHNIS

Satzung.....	2
Finanzordnung.....	8
Anlage zur Finanzordnung.....	9
Ehrenordnung.....	11
Verwaltungsordnung des Ausschusses für Ehrungen .....	12
Verwaltungsordnung des Ausschusses für Schiedsrichter .....	13
Verwaltungsordnung des Ausschusses für Seniorensport.....	14
Verwaltungsordnung des Ausschusses für Sport .....	15
Spielordnung.....	16
Ordnung zur Durchführung von Bezirksmeisterschaften sowie drei vorgeschaltete Qualifikationsturniere .....	19
Jugendordnung .....	20

# Satzung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

„Wird im Text bei Funktionsbeschreibungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Personen männlichen, weiblichen oder diversen Geschlechts besetzbar.“

## § 1 Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für den Bezirk „Mittleres Ruhrgebiet“ und für alle Vereine in seinem Zuständigkeitsbereich.
2. Beschlussfassungen in Bezug auf das Gebiet des Bezirks oder die Zugehörigkeit von Vereinen unterliegen den Bestimmungen des § 1 der Satzung des WTTV.
3. Nicht Geregelt unterliegt den einschlägigen höherrangigen Vorschriften des WTTV, insbesondere der Satzung, der Versammlungsordnung, der Finanzordnung, der Rechts- und Verfahrensordnung und der Ordnung zur Regelung der Bezirke.
4. Anlagen zu dieser Satzung sind:
  - die Jugendordnung
  - die Finanzordnung
  - die Ehrenordnung
  - die Verwaltungsordnung des Ausschusses für Ehrungen
  - die Verwaltungsordnung des Ausschusses für Schiedsrichter
  - die Verwaltungsordnung des Ausschusses für Seniorensport
  - die Verwaltungsordnung des Ausschusses für Sport
  - die Spielordnung

## § 2 Organe des Bezirks

1. Organe des Bezirks sind:
  - a) Legislativorgane
    - der Bezirkstag
    - der Bezirksjugendtag
  - b) Exekutivorgane
    - der Bezirksvorstand
    - der Bezirksjugendvorstand
    - der Ausschuss für sportpolitische Kontakte
    - der Ausschuss für Sport
    - der Ausschuss für Sportentwicklung
  - c) Beauftragte
    - der Beauftragte für die Bezirksspruchausschüsse
    - der Beauftragte für Ehrungen
2. Weitere Organe des Bezirks sind:
  - der Ausschuss für Finanzen
  - der Ausschuss für Kommunikation
  - der Ausschuss für Seniorensport
  - der Ausschuss für Schiedsrichter
  - der Ausschuss für Spielleitung
  - der Ausschuss für Ehrungen

# Satzung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

3. Die Organe des Bezirks sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV, der weiteren Ordnungen des WTTV, der Wettspielordnung des DTTB und der Durchführungsbestimmungen des WTTV einzuhalten, den satzungsgemäßen Weisungen und Anordnungen des Verbandes zu folgen und deren Einhaltung und Durchführung in den Vereinen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und durchzusetzen. Derartige Weisungen gehen auch Beschlüssen des Bezirkstages vor. Der Bezirk hat dem Verband die verlangten Auskünfte zu erteilen.

## § 3 Bezirkstag

1. Der Bezirkstag ist oberstes Organ des Bezirkes. Er findet einmal im Jahr statt, spätestens vor dem Verbandstag. Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Bezirkstage müssen auf Beschluss des Bezirksvorstandes, auf Anordnung des Präsidiums des WTTV oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereine des Bezirks einberufen werden. Der Termin für den Bezirkstag wird mindestens sechs Wochen vorher bekanntgegeben.
2. Der Vorsitzende des Bezirks beruft den Bezirkstag mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung ein. Anträge der Vereine (jeweils vertreten durch ihre Vorsitzenden, bei Mehrsparten-Vereinen durch den Vorsitzenden der Tischtennis-Abteilung) oder der Organe des Bezirks zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor dem Bezirkstag vorliegen. Die gestellten Anträge sind den Vereinen mindestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag zuzuleiten.
3. Der Bezirkstag nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen. Diese sind spätestens eine Woche vor dem Bezirkstag zu veröffentlichen. Die Berichte des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer können mündlich vorgetragen werden.
4. Je eine Stimme beim Bezirkstag haben:
  - die Vereine des Bezirks
  - die amtierenden Mitglieder des Bezirksvorstandes
  - der stellvertretende Vorsitzende des BezirksjugendvorstandesDas Stimmrecht für einen Verein kann nur durch einen Verbandsangehörigen ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Niemand darf mehr als zwei Stimmen wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
5. Der Bezirkstag entlastet und wählt die Mitglieder der Bezirksorgane gemäß § 2 Abs. 1b, 1c und 2 (mit Ausnahme des Bezirksjugendvorstandes). Er wählt alljährlich die Delegierten zum Verbandstag sowie alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer und deren Vertreter. Er beschließt Änderungen der Bezirkssatzung und ihrer Anlagen (mit Ausnahme der Jugendordnung) mit einer 2/3 Mehrheit (vorbehaltlich der Genehmigung des Präsidiums des WTTV).

Der Bezirkstag beschließt Beiträge und Gebühren in einer Beitragsordnung.

- Wahlen finden in Jahren mit geraden Jahreszahlen für die Ämter der Ressortleiter und der Beisitzer statt
  - Wahlen finden in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen für die Ämter des Vorstandes, den Kassenprüfern und deren Vertreter und der Beauftragten statt
6. Diskussionen, Beschlussfassungen und Wahlen unterliegen den einschlägigen Bestimmungen der Satzung und der Versammlungsordnung des WTTV.
  7. Die Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes, der Beauftragten und der Ausschüsse beträgt 2 Jahre.  
Im Gründungsjahr für die Mitglieder der Ausschüsse und Beisitzer 1 Jahr.

# Satzung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

8. Ein Amtsträger, dem der Bezirkstag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
9. Über jeden Bezirkstag ist ein Protokoll zu führen, in dem die zur Abstimmung gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Den Protokollführer bestimmt der Versammlungsleiter. Beide unterzeichnen das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Verband zu übersenden.

## § 4 Bezirksvorstand

1. Dem Bezirksvorstand gehören an:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Vorstand Finanzen
  - der Vorstand Sport
  - der Vorstand Sportentwicklung
  - der Vorstand Kommunikation
  - der Vorsitzende des Jugendvorstandes
  - der Vorstand für besondere Aufgaben
2. Der Vorsitzende des Bezirks kann nicht gleichzeitig das Amt „Vorstand Finanzen und/oder das Amt eines Ressortleiters im Ausschuss für Finanzen“ bekleiden.  
Die Kassenprüfer sowie deren Vertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstages und erledigt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende vertritt den Bezirk.
4. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes vertritt die Bezirksjugend gemäß der Jugendordnung des Bezirks. Näheres regelt diese Jugendordnung.

## § 5 Ausschuss für sportpolitische Kontakte

1. Der stellvertretende Vorsitzende des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehört außerdem je ein Ressortleiter pro Kreis oder kreisfreie Stadt des Bezirksamtes an.
3. Der Ausschuss ist zuständig für die sportpolitischen Kontakte zu den Kreis- und Stadtsportbünden.

## § 6 Ausschuss für Sport

1. Der Vorstand Sport des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
  - der Ressortleiter Einzelsport (Erwachsene)
  - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
  - der Ressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
  - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
  - der Ressortleiter Seniorensport
  - der Ressortleiter Schiedsrichter
3. Zuständigkeiten des Ausschusses für Sport
  - diese sind in einer Verwaltungsordnung festgelegt

## § 7 Ausschuss für Sportentwicklung

1. Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
  - der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
  - der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
  - der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup
  - der Ressortleiter Schulsport
  - der Ressortleiter Trainer-Aus- und -Fortbildung
  - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung
  - der **Beauftragte** für Frauensport
  - der **Beauftragte** für Integration
  - der **Beauftragte** für Inklusion

**Hinweis:** Bezugnehmen auf einer Stellungnahme der Geschäftsführung des WTTV bedarf es für eine Hinzunahme von bisher nicht in der Mustersatzung festgelegten Positionen/Funktionen zunächst der Beschlussfassung durch einen Verbandstag.

Unter Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung beim kommenden Verbandstag (13.08.2023) wird dieser § 7 von den Anwesenden verabschiedet.

Der noch zu wählende Vorstand **verpflichtet** sich, einen entsprechenden Antrag um Erweiterung des Ausschusses um die Punkte Frauensport/Integration/Inklusion (frist- und formgerecht) zum kommenden Verbandstag zu stellen.

Hilfsweise gilt,

- sollte der Antrag auf dem kommenden Verbandstag (13.08.2023) wegen Frist- und/oder Formfehler nicht zur Abstimmung gebracht, oder der Antrag von den Delegierten abgelehnt werden

folgende Version:

## § 7 Ausschuss für Sportentwicklung

1. Der Vorstand für Sportentwicklung des Bezirks ist Vorsitzender dieses Ausschusses.
2. Dem Ausschuss gehören außerdem an:
  - der Ressortleiter Breitensportangebote und Vereinsaktionen
  - der Ressortleiter Kinder- und Jugendarbeit
  - der Ressortleiter mini-Meisterschaften und Milch-Cup
  - der Ressortleiter Schulsport
  - der Ressortleiter Trainer-Aus- und -Fortbildung
  - der Ressortleiter Vereinsberatung und Vereinsentwicklung

## § 8 Ausschüsse gemäß § 2 Absatz 2

- Ausschuss für Finanzen
  1. Dem Ausschuss für Finanzen gehören an:
    - der Vorstand Finanzen als Vorsitzender
    - zwei Ressortleiter
  2. Der Ausschuss für Finanzen ist zuständig für
    - die Einhaltung der Vorgaben des WTTV zur fristgerechten und korrekten Übergabe der monatlichen Kassenberichte
    - die Einhaltung der technischen und buchhalterischen Vorgaben des WTTV zur ordentlichen Kassenführung
  
- Ausschuss für Kommunikation
  1. Dem Ausschuss für Kommunikation gehören an:
    - der Vorstand Kommunikation als Vorsitzender
    - zwei Ressortleiter
  2. Der Ausschuss für Kommunikation ist zuständig für
    - veröffentlichen von Rundschreiben und Bezirksmitteilungen
    - Pflege der Medienauftritte
  
- Ausschuss für Seniorensport
  1. Dem Ausschuss für Seniorensport gehören an:
    - der Ressortleiter Seniorensport als Vorsitzender
    - zwei Beisitzer
  2. Zuständigkeiten des Ausschusses für Seniorensport
    - diese sind in einer Verwaltungsordnung festgelegt
  
- Ausschuss für Schiedsrichter
  1. Dem Ausschuss für Schiedsrichter gehören an:
    - der Ressortleiter Schiedsrichter als Vorsitzender
    - zwei Beisitzer
  2. Der Ausschuss für Schiedsrichter ist zuständig für
    - diese sind in einer Verwaltungsordnung festgelegt
  
- Ausschuss für Spielleitung
  1. Dem Ausschuss für Spielleitung gehören an:
    - der Vorstand Sport als Vorsitzender
    - der Ressortleiter Mannschaftssport (Erwachsene)
    - der Ressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
    - die Spielleiter
  2. Zuständigkeiten des Ausschusses für Spielleitung
    - alle Fragen der praktischen Durchführung des Mannschaftsspielbetriebs auf Bezirksebene
    - ggf. erforderliche Abstimmungen mit Nachbarbezirken bei eingegangenen Kooperationen

# Satzung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

- Ausschuss für Ehrungen
  1. Dem Ausschuss für Ehrungen gehören an:
    - der Beauftragte für Ehrungen als Vorsitzender
    - zwei Beisitzer
  2. Zuständigkeiten des Ausschusses für Ehrungen
    - Diese sind in einer Verwaltungsordnung festgelegt

## § 9 Bezirksjugend

1. Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes – vertritt die Bezirksjugend im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten. Er wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
4. Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
5. Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und seiner Anlagen selbstständig. Die Bezirksjugend ist zuständig für die Planung und Verwendung der ihrer zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihrer zufließenden Mittel des Bezirks.
6. Näheres regelt die Jugendordnung des Bezirks.

## § 10 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.  
Im Gründungsjahr gilt ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 01.07.2023 beginnt und am 31.12.2023 endet.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch den Bezirkstag am **24.01.2023** beschlossen. Diese Satzung wurde durch den Beschluss des Bezirkstages am **01.06.2023** geändert.

Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.



# Finanzordnung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

1. Die Finanzordnung und die Kassengeschäfte des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet verantwortet der Vorstand für Finanzen in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand.
2. Der Vorstand für Finanzen ist dem Bezirkstag und dem Gesamtvorstand gegenüber verantwortlich für die jährliche Aufstellung des Haushaltsplanes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung.
3. Alle Bezirksorgane und Amtsträger sind bei sämtlichen Ausgaben an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden und zur äußersten Sparsamkeit verpflichtet.

Es sind nur solche Ausgaben zulässig, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit und die Aufrechterhaltung des Spielbetriebes erforderlich sind, oder die Sonderausgaben, die vom Bezirkstag bzw. Gesamtvorstand genehmigt wurden.

4. Der Gesamtvorstand kann neben den satzungsgemäß beschlossenen Beiträgen und Mannschaftsgebühren weitere Gebühren für die Benutzung bestimmter Einrichtungen oder für besondere Tätigkeiten erheben.
  5. Alle Beiträge und Gebühren sind stets für ein gesamtes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) in voller Höhe zu entrichten.
  6. Ordnungstrafen sind – soweit sie nicht vom Verband verhängt werden – Abgaben an den Bezirk Mittleres Ruhrgebiet, die mit Rechtskraft der Entscheidung fällig werden (siehe Strafbestimmungen für Bezirk Mittleres Ruhrgebiet).
  7. Der alljährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres zu überweisende Vereinsbeitrag errechnet sich als Summe aus einem Grundbeitrag, aus Sonderumlagen und einem Mannschaftsfaktor für jede in der laufenden Saison seitens des Vereins gemeldete Mannschaft der Jugend, Senioren, Damen und Herren.
8. Der Zahlungsverkehr zwischen der Bezirkskasse und den Vereinen erfolgt bargeldlos. Eine entsprechende Rechnungslegung ist den Vereinen auszustellen.
  9. Die Überprüfung der Kassengeschäfte und der Belege ist Aufgabe der vom Bezirkstag gewählten Kassenprüfer. Diese sind allein dem Bezirkstag gegenüber verantwortlich.

Die Berechnungsgrundlage sind die vom Bezirkstag festgelegten Beiträge und Gebühren (siehe Beitragsordnung).

Der Prüfungstermin ist mindestens 10 Tage vor dem Prüfungstag mit dem Vorstand Finanzen abzustimmen.

Die Kassenprüfer veröffentlichen ihren Bericht zum Bezirkstag.

# Anlage zur Finanzordnung Bezirk Mittleres Ruhrgebiet

## WO.A.20 Strafbestimmungen

20.1 Verstöße gegen Vorschriften der WO oder gegen die Durchführungsbestimmungen des WTTV müssen von den zuständigen Stellen mit folgenden Strafen geahndet werden:

	Jugend / Bezirk	Bezirk	Verband
20.1.1	Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 Nichtantreten einer Mannschaft <u>Ausnahmen</u> - unterste Herren / Seniorenmannschaft - Jugendmannschaft - unterste Jugendmannschaft - unterste Damen-, Seniorinnen- oder Mädchenmannschaft	100 € 50 € 25 € 25 €	200 €  100 € 50 €
20.1.2	Verstoß gegen WO G 3.1 Abs. 3, J 2, K 3 (Wiederholungsfall) Nichtantreten einer Mannschaft <u>Ausnahmen</u> - unterste Herren / Seniorenmannschaft - Jugendmannschaft - unterste Jugendmannschaft - unterste Damen-, Seniorinnen- oder Mädchenmannschaft	200 € 100 € 100 € 50 € 50 €	200 €  150 € 100 €
20.1.3	Zurückziehen einer Mannschaft <u>Ausnahmen</u> - unterste Herren / Seniorenmannschaft - Jugendmannschaft - unterste Jugendmannschaft - unterste Damen-, Seniorinnen- oder Mädchenmannschaft	50 € 25 € 25 € 25 €	150 €  100 € 50 €
20.1.4	Spielabbruch oder Verschulden eines Spielabbruches	100 €	200 €
20.1.5	Verstoß gegen WO I 5.13.1 Vorsätzliche Falscheintragung auf dem Spielbericht und/oder in click-TT (siehe auch: WO A 20.6)	100 €	200 €
20.1.6	Verstoß gegen WO B 1.1, E 4, E 5, I 4 - Spiel- oder Einsatzberechtigung (pro Spieler); - falsche Einzel- oder Doppelaufstellung	5 €	20 €
20.1.7	Verstoß gegen WO I 5.9 unvollständiges Antreten einer Mannschaft im Einzel; außer bei untersten Mannschaften (pro fehlendem Spieler)	5 €	20 €
20.1.8	Verstoß gegen WO I 5.3 falsche Spielpaarung/en im Spielbericht	5 €	20 €
20.1.9	Verstoß gegen WO I 5.3 Durchführung von Mannschaftskämpfen ohne Umrandungen oder Zählgeräte	5 €	20 €
20.1.10	Verstoß gegen WO I 5.3, I 5.3.1 Spielbeginn, Spielende, Angaben zu Trikots, Zählgeräten oder Umrandungen fehlen auf dem Spielbericht	5 €	20 €
20.1.11	Verstoß gegen WO I 5.6 Verspätetes Antreten zu einem Mannschaftskampf	5 €	20 €
20.1.12	Verstoß gegen WO I 5.13 Fehlende oder verspätete Ergebnismeldung in click-TT	5 €	20 €
20.1.13	Verstoß gegen WO I 5.13 Fehlende oder verspätete Eintragung des Spielberichts in click-TT	5 €	20 €
20.1.14	Verstoß gegen WO I 5.13.1 Fehlerhafte Eintragung eines Spielberichts in click-TT	5 €	20 €

## Anlage zur Finanzordnung Bezirk Mittleres Ruhrgebiet

	Jugend / Bezirk	Bezirk	Verband	
20.1.15	Verstoß gegen WO A 6, I 2 Spielen einer Mannschaft in nicht einheitlichen Trikots	5 €	10 €	20 €
20.1.16	Nichteinhaltung von Terminen (z. B. Vereins-, Termin- oder Mannschaftsmeldung usw.)	5 €	10 €	20 €
20.1.17	Verstoß gegen WO I 1.7 - Austragungsstätte 30 Minuten vor der festgesetzten Anfangszeit nicht in spielbereitem Zustand - Austragungsstätte zur festgesetzten Anfangszeit nicht in spielbereitem Zustand	5 €	10 €	20 €
20.1.18	Verstoß gegen WO A 7.2 Verwendung von Tischen, Netzgarnituren und Bällen von ungleicher Farbe, Marke (Fabrikat) oder Beschaffenheit	5 €	10 €	20 €
20.1.19	Verstoß gegen WO I 5.2 fehlende Mannschaftsmeldung	5 €	10 €	20 €
20.1.20	Austragung eines Mannschaftskampfes gemäß WO A 11.2 trotz eines Spielverbots gemäß WO A 9.3 oder trotz Unterbrechung/Abbruch des Spielbetriebes gemäß WO M 2 (pro Mannschaft)	50 €	100 €	200 €
20.3	Bei ähnlichen nicht in WO A 20.1 genannten Regelverstößen sind entsprechende Strafen zu verhängen. In den Bezirken ist dies nur zulässig, wenn es hierzu einen Beschluss der jeweiligen Bezirksversammlung gibt.			

	Jugend / Bezirk	Bezirk	Verband
Nichterscheinen zum Bezirkstag  <u>Bitte beachten</u> Die Mitgliedschaft im WTTV verpflichtet den Verein zum Erscheinen zum Bezirkstag		20 €	
Nichterscheinen zum Bezirksjugendtag  <u>Bitte beachten</u> Die Meldung einer Mannschaft zum Spielbetrieb im Nachwuchsbereich (gleich welcher Spielklasse) verpflichtet den Verein zum Erscheinen am Bezirksjugendtag.	20 €		

# Ehrenordnung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

1. Die Ehrenordnung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet ergänzt die Regelungen der Ehrenordnung des WTTV.
2. Ehrungen
  - Der Bezirk ehrt verdiente Bezirksangehörige und -förderer durch Verleihen des Bezirksehrenpreises.
  - Wenn ein Bezirksvorsitzender nach langjähriger, verdienstvoller Tätigkeit sein Amt nicht mehr ausübt, kann er durch Beschluss des Bezirkstages, zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
3. Antragstellung
  - Anträge auf Ehrungen nach Ziffer 2 der Ehrenordnung des Bezirkes können von Vereinen, dem Bezirksvorstand und dem Ausschuss für Ehrungen gestellt werden.
  - Die Antragstellung nach dieser Ehrenordnung des Bezirkes erfolgt ausschließlich schriftlich an den Ausschuss für Ehrungen.
  - Die Antragstellung zur Ehrenordnung des WTTV erfolgt ausschließlich über click-TT.
4. Entscheidung über die Ehrung
  - Die Genehmigung des Ehrenantrages zur Ehrenordnung des Bezirkes liegt beim Vorstand des Bezirkes auf Vorschlag des Ausschusses für Ehrungen.
  - Ein Recht auf Ehrungen besteht nicht.
5. Weitere Bestimmungen
  - Alle Ehrungen sind in der ihrer Bedeutung angemessenen Form vorzunehmen.

# **Verwaltungsordnung des Ausschusses für Ehrungen des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet**

---

1. Die Verwaltungsordnung ist eine Anlage der Satzung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet und dient als Richtlinie für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses für Ehrungen.
2. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
  - Die Prüfung von Anträgen auf Ehrungen nach Maßgaben der Bestimmungen der Ehrenordnung des WTTV und des Bezirkes.
  - Die Beratung des Bezirksvorstandes bei Ausspruch von Ehrungen in dessen Zuständigkeit.
  - Die Beantragung von Ehrungen auf der WTTV-Ebene.
  - Die Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen auf Ehrungen, die an den Ausschuss für Ehrungen des WTTV gestellt werden.
  - Der Ausschuss kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.

# Verwaltungsordnung des Ausschusses für Schiedsrichter des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

1. Die Verwaltungsordnung ist eine Anlage der Satzung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet und dient als Richtlinie für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses für Schiedsrichter.
2. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
  - Beratung der Bezirksorgane in Fragen des Schiedsrichterwesens und der Internationalen Tischtennisregeln.
  - Vertretung der Schiedsrichterinteressen in Gremien des Bezirks.
  - Akquise neuer SR.
  - Einsatz von SR für Veranstaltungen des Bezirks.
  - Einsatz von SR bei Verbandsaufsichten im Bezirk.
  - Einsatz von SR bei Regional- und Oberligaspielen im Bezirk.
  - Organisation von Hospitationen für neue VSR im Bezirk.
  - Unterstützung des Ausschusses für Schiedsrichter (AfsR) u. a. im Rahmen der Einsatzplanung, der Vermittlung von Regelkenntnissen und der Organisation von Veranstaltungen auf Verbandsebene sowie bei Förderung und Coaching von SR.
  - Genehmigung von Veranstaltungen gemäß WO A 11.3.1 und A 11.3.2, die nur offen für den betreffenden Bezirk sind.
  - Der Ausschuss kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.

# **Verwaltungsordnung des Ausschusses für Seniorensport des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet**

---

1. Die Verwaltungsordnung ist eine Anlage der Satzung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet und dient als Richtlinie für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses für Seniorensport.
2. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
  - die Vertretung der Senioreninteressen des Bezirks in den Gremien auf WTTV-Ebene, soweit es den sportlichen Bereich betrifft.
  - die Vergabe und Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen der Senioren auf Bezirksebene.
  - den Entwurf des Terminplans, soweit es sich um Veranstaltungen der Senioren handelt.
  - Der Ausschuss kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.

# **Verwaltungsordnung des Ausschusses für Sport des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet**

---

1. Die Verwaltungsordnung ist eine Anlage der Satzung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet und dient als Richtlinie für die Durchführung der Aufgaben des Ausschusses für Sport.
2. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für
  - die Vertretung des Bezirks auf WTTV-Ebene, soweit es den sportlichen Bereich betrifft.
  - die Verhandlung und den Abschluss von Kooperationen mit anderen Bezirken im Sinne der Resolution des WTTV-Verbandstages vom 22.05.2022.
  - die Koordination der Arbeit der Ressorts und Ausschüsse, soweit sie dem Vorstand Sport zugeordnet sind.
  - die Erarbeitung besonderer Bestimmungen auf Bezirksebene, falls sie im Rahmen der Durchführungsbestimmungen des WTTV zur Wettspielordnung möglich und genehmigungspflichtig sind. Sofern diese Bestimmungen den Regelungsumfang der Spielordnung des Bezirkes tangieren, muss die Spielordnung durch Beschluss des dafür zuständigen Bezirkstags geändert werden.
  - den Entwurf und Verabschiedung des Rahmenterminplanes.
  - die Überwachung des Spielbetriebs im Bezirk, wobei zu diesem Zweck der Vorstand Sport und die Vorsitzenden der Ausschüsse für ihren Bereich allein weisungsberechtigt sind.
  - die Entscheidung über die Durchführung von Ranglistenspielen.
  - die Entscheidung über die Anzahl der Teilnehmer bei Einzelmeisterschaften.
  - den Beschluss von Grundsätzen für die Vergabe von Teilnehmerplätzen bei Veranstaltungen des WTTV sowie die Nominierung der Teilnehmer.
  - die Entscheidung über die Zusammensetzung der Gruppen auf Bezirksebenen (Damen und Herren) sowie deren Auf- und Abstiegsregelung in Abhängigkeit von der Auf- und Abstiegsregelung des Verbandes.
  - die Berufung der Spielleiter für alle Spielklassen des Bezirks (bei den Spielklassen des Nachwuchses auf Vorschlag des Ressortleiter Mannschaftssport – Nachwuchs).
  - die Betreuung der Damen und Herren bei Veranstaltungen oberhalb der Bezirksebene und bei repräsentativen Veranstaltungen.
  - die Überwachung der Einhaltung der Wettspielordnung des WTTV e.V.
  - Der Ausschuss kann einzelne seiner Aufgaben delegieren.



# Spielordnung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

Die Spielordnung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet beinhaltet bezirksinterne Regelungen. Die Wettspielordnung des DTTB und die Durchführungsbestimmungen des WTTV gelten vorrangig.

## 1. Mannschaftsspielbetrieb Erwachsene

- Sämtliche Gruppen der Spielklassen des Bezirks werden regional eingeteilt.
- Die Sollstärke der Gruppen beträgt bei den Herren in der
 

Bezirksoberliga	12 Mannschaften.
1. Bezirksliga	10 Mannschaften
2. Bezirksliga und 1. Bezirksklasse	12 Mannschaften

 Ab der 2. Bezirksklasse richtet sich die Gruppengröße flexibel nach dem Meldeergebnis.
- Die Spiele in der Bezirksoberliga, Bezirksligen sowie in der 1. Bezirksklasse werden ausschließlich nach dem 6-er Paarkreuzsystem (E 6.2. der WO) ausgetragen.
- Für die Spiele in der 2. Bezirksklasse werden den Vereinen neben den Gruppen nach dem 6-er Paarkreuzsystem (E 6.2. der WO) auch Gruppen für 4-er Mannschaften nach dem (Werner-Scheffler-System) angeboten.
- Für die Spiele in der 3. & 4. Bezirksklasse werden den Vereinen Gruppen ausschließlich für 4-er Mannschaften nach dem (Werner-Scheffler-System) angeboten. Die 4. Bezirksklasse erhält keine Aufstiegsplätze zur 3. Bezirksklasse.
- Alle Spielklassen von der 3. Bezirksklasse an abwärts sind Meldeligen.

Ligastruktur Herren für die Spielzeit 2023 / 2024						
Bezeichnung neu	Bezeichnung alt	Staffeln	Mannschaften	gesamt	Stärke	Regelspieltage
Bezirksoberliga	Bezirksliga	1	12	12	6-er	SA; SO, (FR)
1. Bezirksliga	Bezirksklasse	3	10	30	6-er	SA; SO, (FR)
2. Bezirksliga	Kreisliga	3	12	36	6-er	MO - SO
1. Bezirksklasse	1. Kreisklasse	4	12	48	6-er	MO - SO
2. Bezirksklasse	2. Kreisklasse	flexibel nach dem Meldeergebnis		48	6-er	MO - SO
2. Bezirksklasse	2. Kreisklasse				4-er	MO - SO
3. Bezirksklasse	3. Kreisklasse	freie Meldung			4-er	MO - SO
4. Bezirksklasse	Hobby	freie Meldung			4-er	MO - SO

# Spielordnung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

## 2. Spieltage und Anfangszeiten

- Bezüglich der Heimspieltage wird auf Punkt G 5.2 der WO hingewiesen.
- Folgende Anfangszeiten für Damen, Herren und Senioren bedürfen keiner Zustimmung der Gastmannschaft.

Montag - Freitag: 19.00 Uhr, 19.30 Uhr, 20.00 Uhr

Samstag: 17.00 Uhr, 17.30 Uhr, 18.00 Uhr, 18.30 Uhr

Sonntag: 10.00 Uhr, 10.30 Uhr, 11.00 Uhr

- Fällt der Spieltag auf einen Samstag (Sonntag), an dem Spielverbot besteht, so gilt automatisch der nachfolgende Sonntag (der vorhergehende Samstag) als Spieltag.
- Einvernehmliche Spielverlegungen sind nur nach der WO.G.6.2 ff. zulässig.
- Anträge auf Spielabsetzungen werden gemäß WO.G.6.1.10 ff. des WTTV beschieden.

## 3. Online-Anträge

- Spielverlegungen und Tausch des Heimrechts sind ausschließlich über click-TT zu beantragen
- Nachmeldungen gemäß WO H 2.1.6 sind ausschließlich über click-TT vorzunehmen.

## 4. Regelungen für Pokalwettbewerbe

Der Bezirk bietet für alle Spielklassen der Damen und Herren einen Pokalwettbewerb an. Die Wettbewerbe werden in Turnierform im einfachen KO-System ausgetragen.

Voraussetzung für die Teilnahme an allen Pokalwettbewerben der Erwachsenen ist, dass der Verein auf der betreffenden Spielebene mindestens eine Mannschaft im Punktspielbetrieb der jeweiligen Altersklasse gemeldet hat.

Für die Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften gelten die Regelungen der WO K.5.1 bis WO K.5.3.

Die jeweiligen Sieger sind Pokalsieger des Bezirks der jeweiligen Spielklasse.

## 5. Mannschaftspielbetrieb der Damen

Für die Damen werden Mannschaftswettbewerbe angeboten. Entsprechend dem Meldeergebnis entscheidet der Ausschuss für Sport über Gruppeneinteilung und Austragungssysteme.

- Alle Spiele der Damen werden im Braunschweiger-System (E 6.3.1, Vier Punkte Regel) ausgetragen.

## 6. Mannschaftspielbetrieb der Senioren

Für die Senioren werden Mannschaftswettbewerbe angeboten. Entsprechend dem Meldeergebnis entscheidet der Ausschuss für Seniorensport über Gruppeneinteilung und Austragungssysteme.

Alle Seniorenspiele finden

- bei den Herren nach dem Modifiziertes Swaythling-Cup-System statt.
- bei den Damen nach dem Corbillon-Cup-System statt.

# Spielordnung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

## 7. Regelungen zu Bezirksmeisterschaften und vorgeschalteten Qualifikationsturniere

Diese Regelungen sind in einer eigenständigen Ordnung festgelegt.

## 8. Regelungen für die Qualifikation zur Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften der Leistungsklassen

Die Qualifikation bei den Damen & Herren erfolgt über die Platzierungen bei den Bezirksmeisterschaften.

Deren Q-TTR-Obergrenzen sind durch folgende Q-TTR-Werte (jeweils einschließlich der Obergrenze) definiert (WO D.4.2):

Herren A:	2.000	Damen A:	1.700
Herren B:	1.800	Damen B:	1.500
Herren C:	1.600	Damen C:	1.300

## 9. Turniere

Der Ressortleiter Schiedsrichter ist zuständig für die Genehmigung von Turnieren.

Die Prüfung des Turnierantrages erfolgt nur soweit, wie eindeutige Bestimmungen des Abschnitts D der WO dies vorschreiben. Details des Turnierantrags, die im Ermessen des Veranstalters oder Ausrichters liegen (der Veranstaltungstermin oder die Verteilung der Konkurrenzen auf die einzelnen Turniertage) unterliegen keiner Prüfung.

# Ordnung zur Durchführung von Bezirksmeisterschaften sowie drei vorgeschaltete Qualifikationsturniere

---

## 1. Diese Ordnung gilt für die folgenden Turniere

- Bezirksmeisterschaften (Finalrunde)
- Qualifikationsturniere Herren
  - 1) Stadtgebiete Herne / Bochum
  - 2) EN-Kreis / Stadtgebiet Hagen
  - 3) Stadtgebiet Dortmund  
zzgl. Spieler aus den Vereinen DJK Roland Rauxel und TTVg Schwerte

## 2. Ausrichtung und Kosten

Der Ausrichter des jeweiligen Turniers ist zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Er ist verpflichtet die Ergebnislisten unverzüglich online zu erfassen und auch dem Ressort Kommunikation zur Verfügung zu stellen. Der Ausrichter übernimmt alle Arbeiten und Kosten, die im Zusammenhang stehen mit:

- Bereitstellung der Materialien (z. B. Netze, Tische, Spielfeldumrandungen, Bälle, usw.)
- Reservierung und Nutzung der Austragungsstätte (z. B. Miet-, Reinigungs- und Energiekosten)

Der Bezirk Mittleres Ruhrgebiet übernimmt folgende Aufgaben und Kosten:

- Auslosung
- Turnierleitung
- Urkunden, ggf. Pokale und Medaillen

## 3. Kostenzuschuss

Der Bezirk Mittleres Ruhrgebiet kann auf Beschluss des Vorstands dem Ausrichter von Bezirksmeisterschaften und vorgeschalteten Qualifikationsturnieren einen Kostenzuschuss zahlen.

## 4. Richtlinien zur Teilnahme an den Bezirksmeisterschaften

- In den Damen-, Nachwuchs- und in den Seniorenklassen (Damen & Herren) werden keine regionale Qualifikationsturniere zur Teilnahme an den Bezirksmeisterschaften durchgeführt. Es gilt in den angebotenen Spielklassen freie Meldungen.
- In den Herrenklassen erfolgt die Qualifikation zur Teilnahme an den Bezirksmeisterschaften über die Qualifikationsturniere.

Sollte ein regionales Qualifikationsturnier nicht stattfinden, werden für diese Region die Startplätze zu den Bezirksmeisterschaften nach Quoten vergeben.

# Jugendordnung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

## § 1 Allgemeines

1. Die Bezirksjugend vertritt alle jungen Menschen im Bezirk, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Organe der Bezirksjugend sind der Bezirksjugendtag und der Bezirksjugendvorstand. Die Wahl des Bezirksjugendvorstandes erfolgt beim Bezirksjugendtag und wird vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.
3. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Bezirksjugend, wird beim Bezirksjugendtag gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied des Bezirksvorstandes.
4. Die Bezirksjugend gibt sich eine Jugendordnung, die vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen wird.
5. Die Bezirksjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Bezirks und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Bezirks zuständig.

## § 2 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Bezirks. Jeder Verbandsangehörige, der noch nicht 27 Jahre alt ist, ist berechtigt, als Zuhörer teilzunehmen. Weitere Zuhörer können vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes zugelassen werden.
2. Die Einberufung erfolgt in Textform (E-Mail) durch den Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Termin für den Bezirksjugendtag wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
3. Einzuladen und stimmberechtigt sind der Bezirksjugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden. Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Bezirksjugendtag. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
4. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und die Kassenprüfer des Bezirks sind einzuladen und besitzen ausschließlich beratende Funktion.
5. Anträge müssen beim Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes in Textform (E-Mail) spätestens drei Wochen vor dem Bezirksjugendtag eingegangen sein. Sie sollen allen Eingeladenen spätestens zwei Wochen vor dem Bezirksjugendtag vorliegen.
6. Antragsberechtigt sind die Vereinsjugenden und die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, sowie die Mitglieder des Bezirksvorstandes. (Bei Mehrsparten-Vereinen sind die Jugenden der Tischtennisabteilung antragsberechtigt.)
7. Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie vor Sitzungsbeginn vorliegen und 2/3 der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.

## Jugendordnung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

8. Die Abänderung eines Antrages darf nur durch den Antragsteller, im Verhinderungsfall ein stimmberechtigter Vereinsvertreter des Antragstellers, und nur vor einer Abstimmung vorgenommen werden.
9. Die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages obliegt dem Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes. Für die Dauer der Wahl des Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes obliegt die Versammlungsleitung des Bezirksjugendtages einem Versammlungsteilnehmer, den der Bezirksjugendtag zu diesem Zweck wählt.
10. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn des Bezirksjugendtages bekanntzugeben und zu begründen, welche eingegangenen Anträge er nicht auf die Tagesordnung gesetzt hat. Der Bezirksjugendtag kann einen nicht auf die Tagesordnung gesetzten Antrag auf Antrag mit einer einfachen Mehrheit auf die Tagesordnung setzen.
11. Der ordentliche Bezirksjugendtag findet jedes Jahr statt. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag wird auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen.
12. Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Abstimmungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Änderungen der Jugendordnung des Bezirks erfordern eine 2/3-Mehrheit. Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zunächst abzustimmen. Die Entscheidung darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, liegt beim Versammlungsleiter. Das letzte Wort vor der Abstimmung hat der Antragsteller, im Verhinderungsfall ein stimmberechtigter Vereinsvertreter des Antragstellers. Wählbar sind auch Abwesende unter der Voraussetzung, dass sie ihre Zustimmung in Textform (E-Mail) vor der Wahl erklärt haben. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich. Erreicht bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen erforderlich. Können diese beiden Bewerber nicht festgestellt werden, so entscheidet unter den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen eine weitere Stichwahl, danach das Los. Kann ein Amt mangels erforderlicher Mehrheit nicht besetzt werden, sind weitere Wahlgänge mit früheren und neuen Bewerbern möglich.
13. Der Bezirksjugendtag wählt einen Bezirksjugendvorstand. Der Bezirksjugendvorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Bezirksjugendtag vor. Ein Amtsträger, dem der Bezirksjugendtag das Vertrauen entzieht, verliert mit der Rechtskraft des Beschlusses sein Amt.
14. Der Bezirksjugendtag entlastet die gewählten Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes, beschließt Änderungen der Jugendordnung des Bezirks, nimmt den schriftlich vorzulegenden Bericht des Bezirksjugendvorstandes entgegen, nimmt den Bericht der Kassenprüfer des Bezirks entgegen und beschließt über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres.
15. Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung nach §72a SGB VIII vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.

# Jugendordnung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

## § 3 Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand wird beim Bezirksjugendtag gewählt. Die Wahlen werden vom Bezirkstag zur Kenntnis genommen.

Dem Bezirksjugendvorstand gehören an:

- Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes
- Bezirksressortleiter Kinder- und Jugendbezirksarbeit (Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes)
- Bezirksressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
- Bezirksressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
- Bezirksbeisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit
- Beisitzer Jugendsport

Der Beisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.

Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist stimmberechtigtes Mitglied im Bezirksvorstand gemäß § 4 der Satzung des Bezirks.

2. In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:
  - Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes
  - Bezirksressortleiter Kinder- und Jugendbezirksarbeit (Stellvertretender Vorsitzender des Bezirksjugendvorstandes)
  - Bezirksressortleiter Mannschaftssport (Nachwuchs)
  - Bezirksressortleiter Einzelsport (Nachwuchs)
  - Bezirksbeisitzer Kinder- und Jugendbezirksarbeit
  - Beisitzer Jugendsport

## § 4 Zuständigkeiten

1. Die Aufgaben des Bezirksjugendvorstandes stimmen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV überein. Der Bezirksjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:
  - die Vertretung seines Bezirks gegenüber dem Jugendvorstand des WTTV
  - die Vertretung des Bezirks bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV
  - die zugewiesenen Aufgaben auf Bezirksebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
  - die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden
  - die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
  - die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Bezirks und die Meldungen an den Ausschuss für Jugendsport zu der entsprechenden Westdeutschen Meisterschaft
  - die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Bezirksebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Bezirkspokalsieger an den Ausschuss für Jugendsport des WTTV
  - die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Bezirksebene

# Jugendordnung des Bezirks Mittleres Ruhrgebiet

---

2. Der Vorsitzende des Bezirksjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Bezirksjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes vertreten. Die Bezirksjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Bezirksjugendvorstandes, einberufen und geleitet.
3. Der Bezirksjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV Folge zu leisten.

## § 5 In-Kraft-Treten

Diese Jugendordnung wurde beim Bezirksjugendtag am 10.02.2023 beschlossen.

Sie gilt vorbehaltlich der nach Maßgabe von § 50 der Satzung des WTTV erforderlichen Genehmigung.